Gemeindeamt Nußdorf a.A.
4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33
Tel. 07666 / 8055-0 Fax: 07666 / 8022 DVR-Nr.: 0066761
e-mail: gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at, UID Nr.: ATU23465300
Zahl: Fin-208-2024

Nußdorf, am 11.12.2024

KUNDMACHUNG

Abänderung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nußdorf a.A. auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10.12.2024.

Unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF., wird die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nußdorf a.A. vom 14.12.2021 wie folgt geändert:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nußdorf a.A., mit der die Kanalgebührenordnung geändert wird

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühren

1. Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 € 28,633, mindestens jedoch € 4.295,--.

2. Die Bemessungsgrundlage **für bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (Brutto-Geschossfläche) von jenen Bauwerken, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

   Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar sind.

   Zur Bemessungsgrundlage zählen unter anderem auch Lagerräume, Wintergärten, Loggien, etc.

   Weiters werden Garagen, Carports sowie überdachte Stellplätze, sofern diese am Gebäude angebaut oder eingebaut sind, in die Bemessungsgrundlage einberechnet.

   Brennstofflagerräume im Kellergeschoß bis 25 m² sowie Balkone und Terrassen werden nicht in die Gebührenfläche mit einbezogen.

   Freistehende Nebengebäude (zB. Garagen, Carports, Gartenhütten, etc.) zählen zur Bemessungsgrundlage sofern ein Anschluss an das Kanalnetz vorhanden ist.

   Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
   Garagen, Carports sowie überdachte Stellplätze sofern diese am Gebäude angebaut oder eingebaut sind und nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen, zählen zur Bemessungsgrundlage.

   Einstellräume, bzw. -gebäude für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind ausgenommen.

   Schwimmbecken und Autowaschanlagen werden ebenfalls der Anschlussgebühr unterzogen.

3. Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Kanalanschlussgebühr für den Anschluss bebauter Grundstücke, in denen sich auch gewerbliche oder industrielle Betriebsanlagen – ausgenommen Gast- und Schankgewerbebetriebe sowie Fleischhauereibetriebe – befinden, bis 150 m² € 28,633, von 151 bis 250 m² € 21,47, von 251 bis 450 m² € 18,61, von 451 bis 650 m² € 15,30 und über 650 m² € 12,88 je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 4.174,-.

4. Für öffentlich zugängliche Strandbäder, Freibäder und Campingplätze, die über sanitäre Anlagen verfügen, gelten je 6 m² genehmigte Fläche als Bemessungsgrundlage. Sanitäre Anlagen sind in der genehmigten Fläche enthalten. Alle übrigen Gebäude und Anlagen werden nach § 2 Abs. 2 berechnet.

5. In den oben nicht angeführten Fällen, wie Industrie, Gerberei usw. wird die Anschlussgebühr nach der tatsächlichen Verschmutzung berechnet. Ein Einwohnergleichwert ist gleich € 385,17 = 54 g BSB 5 pro Tag.

6. Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine bereits entrichtete Mindestanschlussgebühr abzuziehen.

7. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 ein, ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

   Diese Ergänzungsgebühr betrifft Zu- und Umbauten in horizontaler oder vertikaler Richtung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes.

   Bei Neubau nach Abbruch wird eine bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr im bereits entrichteten Umfang angerechnet, wobei die damals zugrunde gelegte Flächenberechnung maßgeblich ist.

   Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4
Exklusivgebühren

In den Gebühren dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Zu den Gebühren ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

(Ing. Josef Mayrhauser)

Angeschlagen am: 11.12.2024

Abgenommen am: 03. 01. 2025